

Präambel

Der geistige Vater des Instituts, Dr. Charly Daxl, Allgemeinmediziner in München, war auf Grund seiner Tätigkeit und seiner Forschungen ein überzeugter Verfechter einer ganzheitlichen Therapie. Die Kausalmedizin verfolgt und erweitert diesen Ansatz, nicht nur die Symptome einer Krankheit, sondern deren Ursachen zu ergründen und zu behandeln.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

TWI Institut eV
Tradition Wissenschaft Innovation
Forschungs- und Bildungsinstitut zur Kausalmedizin

Sitz des Vereins ist München.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

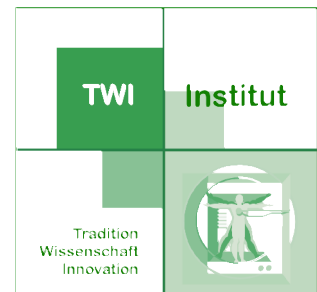
§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Zu den Aufgaben des Vereins gehört insbesondere die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Kausalmedizin unter Anwendung eines ganzheitlichen Therapieansatzes auf Grundlage der Traditionellen und der Modernen Europäischen Medizin.

Dabei sollen auch Wege zur Senkung von Behandlungskosten aufgezeigt und Erkenntnisse der Ganzheitstherapie zum Wohle erkrankter Menschen vermittelt werden.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) Forschungs- und Bildungsarbeit im Institut unter Mitwirkung von Ärzten, Wissenschaftlern im Gesundheitswesen und medizintherapeutischen Heilberufen
- b) Zusammenarbeit mit Politik, Gesundheitsbehörden, Krankenkassen, Branchenverbänden
- c) Zusammenarbeit mit anderen Forschungsinstituten und Organen des Gesundheitswesens im In- und Ausland
- d) Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch Publikationen, Veranstaltungen und Vortragsreihen
- e) Konzeptentwicklung, Beratung und praktische Unterstützung für die Einrichtung von Gesundheitseinrichtungen
- f) Angebote zur Weiterbildung im Gesundheitswesen („TWI-Akademie“)



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken.
2. Die Mitgliedschaft wird mit einer Beitrittserklärung schriftlich beantragt.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, diese kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Mitgliedschaft wird bei natürlichen Personen beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an das Präsidium unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
6. Bei Verstoß gegen die Satzung des TWI Institut eV kann das Präsidium mit Mehrheit der Teilnehmer ein Mitglied ausschließen. Bei Beitragsrückstand erlischt die Mitgliedschaft nach entsprechender Mitteilung des Vereins.
Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusses kann das betroffene Mitglied ohne aufschiebende Wirkung Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Die darauf folgende Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Teilnehmer den Ausschluss aufheben.

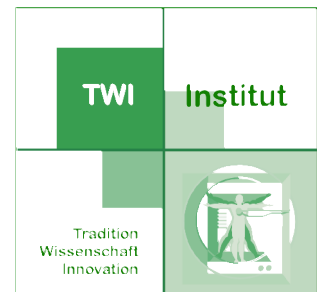
§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgelegt.
2. Die Beiträge sind jeweils nach Aufforderung im Voraus für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge im laufenden Jahr wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.
3. Das Präsidium kann Beiträge stunden und in Ausnahmefällen ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- d) die Beiratsgremien



§ 6 Die Mitgliederversammlung

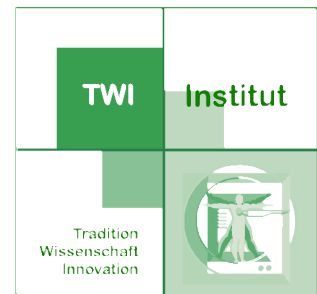
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal durch den Präsidenten einberufen. Unberührt bleibt das im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene Recht eines Zehntels der Mitglieder, schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Präsidiums
 - b) Wahl eines Revisors
 - c) Verabschiedung des Arbeitsprogramms
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
 - e) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Abberufung des Präsidiums bzw. einzelner Mitglieder
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - h) Ernennung zum Ehrenpräsidenten
 - i) Ernennung zum Ehrenmitglied
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.
4. Ernennung zum Ehrenpräsidenten
Für besondere Verdienste bei Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins und für eine über lange Zeit führende Tätigkeit im Präsidium kann ein Mitglied zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Präsident schlägt der Mitgliederversammlung das Mitglied zur Ernennung zum Ehrenpräsidenten vor. Die Zustimmung erfolgt durch Akklamation. Ein Ehrenpräsident nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.
5. Ernennung zum Ehrenmitglied
Für besondere Verdienste bei Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Präsident schlägt der Mitgliederversammlung das Mitglied zur Ernennung zum Ehrenmitglied vor. Die Zustimmung erfolgt durch Akklamation.

§ 7 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin
 - b) drei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin

Das Präsidium wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt

2. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident vertritt den Verein alleine, ansonsten vertreten zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich.



§ 8 Dem Präsidium sind mit beratender Stimme beigeordnet

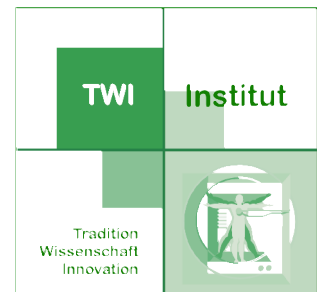
- a) der/die Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentin/innen
- b) die Vorsitzenden der Beiratsgremien
- c) der/die Geschäftsführer/in

§ 9 Aufgaben des Präsidiums

1. Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf durch den Präsidenten anberaumt.
2. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Mitglieder können mit bestimmten Aufgaben betraut werden.
3. Das Präsidium setzt Ausschüsse ein. Diese haben beratende Funktion und sollen aus mindestens einem Mitglied des Präsidiums und Mitgliedern des Vereins bestehen.
4. Auch nach Ablauf der Amtszeit behält das Präsidium seine Befugnisse und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Bei Rücktritt des Präsidiums oder des Gesamtvorstandes ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung mit Neuwahl anzusetzen.
5. Der Gesamtvorstand berät über die Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins und berät das Arbeitsprogramm zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung.
6. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben der Beiratsgremien

1. Die Mitglieder der Beiratsgremien werden durch das Präsidium berufen und abberufen. Im wissenschaftlichen Beirat sollen Wissenschaftler aller relevanten Fachrichtungen vertreten sein, im Beirat für ethische Fragen Persönlichkeiten aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Es können sowohl Mitglieder wie Nichtmitglieder des TWI Institut berufen werden
2. Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Das Präsidium hat das Vorschlagsrecht.
3. Die Beiräte schlagen neue Projekte vor und begutachten vorgelegte Projekte. Sie beraten das Präsidium.
4. Sitzungen der Beiratsgremien werden vom Sprecher einberufen.



§ 11 Sitzungen der Organe

1. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss den Mitgliedern der Organe zehn Tage vor der Sitzung zugegangen sein. Ein Organ ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder des Organs gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen weder für noch gegen den Antrag. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. In dringenden Fällen kann auf die Einladungsfrist verzichtet werden und mit Zustimmung von mindestens 75% der Teilnehmenden auch ohne Vorankündigung ein Tagesordnungspunkt behandelt werden. Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.
3. Das Präsidium kann in dringenden Fällen eine Entscheidung auch im Umlaufverfahren fällen.
4. Über jede Sitzung eines Organs ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, in der Ort, Tag und Stunde der Sitzung, der Wortlaut der Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Beiratsgremien versehen ihr Amt als Ehrenamt. Auslagen können erstattet werden. Die Leistungen eines Geschäftsführers/von Geschäftsführerin können vergütet werden.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur durch Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren des aufgelösten Vereins sind der Präsident und der Schatzmeister, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen *der Münchner Tafel* zu, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.11.2022 neu gefasst und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.04.2023 geändert.